

Der RBB (Radio Berlin-Brandenburg) berichtete es am Mittwoch. Die Landesregierung in Brandenburg [begrenzt per Gesetz temporär den Windkraftausbau](#). Die beschlossene Regelung soll dazu dienen, einen **Wildwuchs** der Windkraft zu **verhindern**. Für die nächsten 12 Monate sollen in drei Regionen Brandenburgs Windräder nur in speziell dafür ausgewiesenen Vorranggebieten gebaut werden dürfen.

Diese zeitlich begrenzte Ausbaupause soll gelten, bis in den Gebieten verbindliche Regionalpläne beschlossen sind.

Alle Bundesländer sind in der Verpflichtung, nach dem WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) Anteile ihrer Landesfläche für den Windkraftausbau auszuweisen.

Wir haben darüber schon mehrfach berichtet unter anderem hier: <https://windpark-osterholm.de/2026/01/25/schutzabstaende-2500m-in-bayern-und-400-m-in-sh/>. Details zur den Flächenzielen der Länder findet ihr [hier](#).

Alle (Flächen-)länder haben ähnliche Vorgaben erhalten. Das WindBG kennt zwei „Meilensteine“ oder Zieltermine. Einen zu Ende 2027 und einen zu Ende 2032. Dies bedeutet auch, dass vor Ende 2027 keine Ziele erfüllt sein müssen! Und ebenfalls ganz wichtig: das WindBG hat zum Ziel, Flächen für die Windkraft zu den Zielterminen auszuweisen. Das WindBG fordert nicht den Bau eines einzigen Windrades.

Schauen wir uns mal 3 der Bundesländer an:

	2027	2032
Bayern	1,1 %	1,8 %
Schleswig-Holstein	1,3 %	2,0 %
Brandenburg	1,8 %	2,2 %

Bei der Gesetzesinitiative geht es der Landesregierung in Brandenburg darum, zu verhindern, dass mehr Flächen mit Windkraftanlagen überbaut werden, als es nach den Bundesgesetzen erforderlich ist.

Dafür werden zwei Argumente angebracht:

1. aktuell entstehen Windkraftanlagen auch dort, wo sie „störend seien“
2. und auch dort, wo die Netze den erzeugten Strom gar nicht aufnehmen können

Das neue Gesetz soll ausdrücklich dazu dienen, durch Verhinderung eines drohenden Wildwuchses die **Akzeptanz** für den Windkraftausbau im Land zu **erhalten**.

Wie ist die Situation in Brandenburg (BB) im Vergleich zu unserer?

In BB waren im Januar **4.150** Anlagen mit einer Gesamtleistung von **9.550 MW** installiert.

Das sind etwas mehr als in Schleswig-Holstein. Wir haben aktuell **3.257** Anlagen mit **9.560 MW** installiert.

Bei uns kennen wir zudem noch **weitere 498**, die bereits genehmigt wurden und **weitere 385**, die beantragt und aktuell im Genehmigungsverfahren sind. Es ist also relativ kurzfristig mit mindestens **4.140** Windrädern in SH zu rechnen. Damit läge SH nur noch um 10 Windräder hinter Brandenburg.

Trotzdem liegt Schleswig-Holstein hinsichtlich der Leistungen deutlich vor Brandenburg!

Die Gesamtleistung aller 4.140 SH Windräder läge mit **14.640 MW** schon sehr dicht am Ziel unserer Landesregierung, die **15.000 MW** für das **Jahr 2030** installiert haben möchte.

Würde man in den nächsten 4 Jahren knapp 5 % der Anlagen repowern (also durch modernere, leistungsstärkere Anlagen ersetzen), wäre das interne Kapazitätsziel der Landesregierung bereits erfüllt, ohne **einen einzigen weiteren Neuantrag** entgegenzunehmen.

Brandenburg hat sich ebenfalls eine Zielmarke von **15.000 MW** gesetzt. Es will diese Zielmarke aber erst 10 Jahre später, also **bis 2040** erreichen..

Nur sollten wir bei diesem Vergleich auch berücksichtigen, dass Brandenburg fast doppelt so groß ist, wie Schleswig-Holstein (1.8 mal so groß!).

Wir könnten in Schleswig-Holstein ohne jedes Risiko für die Erfüllung der Bundesziele und auch der internen Zielvorgaben der Landesregierung einen sofortigen Ausbaustop für zusätzliche Neuanlagen umsetzen.

Es gibt keinerlei inhaltliche Begründung für die Vorgehensweise der Landesregierung mehr. Bitte berücksichtigt das, wenn ihr von euren Gemeindevertretungen, den Landeigentümern und Investoren andere Argumentationen hört.

Große Zahlungsflüsse aus Gewerbesteuern, sind übrigens erst 16 Jahre nach Inbetriebnahme der Windparks zu erwarten.

Lediglich 25 % der Windparks in Schleswig-Holstein zahlen die freiwillige Abgabe von 0,2 c/kWh, obwohl sie den Anlagenbetreibern aus Steuermitteln erstattet wird.

Das [BbgWEAAbG](#) (Brandenburgische Windenergieanlagenengesetz) – ja, wirklich – sieht höhenunabhängige Schutzabstände von 1000m vor.

Wie läßt sich das Vorgehen unserer Landesregierung im Rahmen des gesetzlichen Rahmens einordnen?

So ähnlich die Zahlen sind, so unterschiedlich sind die Vorgehensweisen der Landesregierungen. Die Regierung in Brandenburg plant aus guten Gründen eine Punktlandung bei der Erfüllung der Bundesziele. Im Hinblick auf die Auslastung der Netze und die Belastung der Bevölkerung, den Auswirkungen auf Natur und Umwelt, soll der Ausbau der Windkraft auf ein sinnvolles Maß begrenzt bleiben. Das entspricht übrigens den Forderungen des [Erneuerbare Energien Gesetzes](#) (EEG). Dort heißt es im §1 Absatz 3: „(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“ Die Landesregierung in Schleswig-Holstein beabsichtigt dagegen klar eine **erhebliche Übererfüllung der Flächenziele des Bundes**. Dabei gelten die Argumente aus Brandenburg hier natürlich noch viel stärker. Die Netze sind auch in Schleswig-Holstein flächendeckend chronisch überlastet. Die Fernleitungen aus Schleswig-Holstein nicht noch länger und teurer als aus Brandenburg. Wir werden pro Fläche in Kürze fast doppelt so viele Anlagen stehen haben, wie in Brandenburg!

Bevor wir die konkreten Zahlen in Schleswig-Holstein mit den anderen Bundesländern vergleichen, müssen wir noch auf eine Besonderheit hinweisen. Während die Flächenziele laut WindBG als sogenannte „Rotor-out“ Flächenziele definiert sind, weißt Schleswig-Holstein als einziges Bundesland seine Flächen als „Rotor-In“ Flächen aus. Dadurch sind die prozentualen Flächenanteile und auch die Abstandsregelungen nicht 1:1 vergleichbar. Siehe auch: <https://windpark-osterholm.de/2025/09/09/aus-den-gemeinde-vertretungen/>

Die Planungslogik in Schleswig-Holstein ist folgendermaßen:

Über LEP und Regionalpläne werden im wesentlichen **Vorranggebiete (VRG)** und darüber hinaus **Potenzialflächen** für Windkraft ausgewiesen.

Der Planungsprozess ist darauf ausgelegt, dass die Flächen aller Vorranggebiete größer sind, als die Flächenziele des Bundes (gem. WindBG).

Für die Zielerreichung sind lediglich die VRG verbindlich festzulegen.

Das bedeutet ganz konkret: Zur Erfüllung der Bundesziele sind in Schleswig-Holstein keine Anlagen außerhalb der geplanten Vorranggebiete erforderlich!

Die Potenzialflächen sind lediglich Flächen, die die Abstandsregelungen erfüllen, aber aus anderen (in der Regel guten) Gründen nicht vorrangig für Windkraftanlagen ausgewiesen werden.

Soweit die Logik. Schauen wir nun noch darauf, was in der Realität passiert:

Von den aktuell 3.257 Windrädern standen in Schleswig-Holstein im Oktober 2025 ganze 938 außerhalb der geplanten Vorranggebiete. Das sind knapp 30 %!

Es sind noch die Daten vom Oktober letzten Jahres, aber ihr könnt euch auf unserer interaktiven Karte: <https://windpark-osterholm.de/2025/09/07/seid-ihr-betroffen-vorschlaege-fuer-vorranggebiete-windkraft-veroeffentlicht/> einen Überblick verschaffen. Entfernt oben rechts den Haken für die grauen Punkte (Anlagen innerhalb von VRG). Dann bekommt ihr einen Überblick. Zudem seht ihr, wie viele leere VRGs es noch gibt. Dann seht ihr sofort, was wir mit Übererfüllung meinen. Ihr könnt in die Karte hineinzoomen, um eure Region im Detail anzuschauen.

Die Flächen, auf denen diese 30% der Windkraftanlagen stehen, sollen nach dem Willen unserer schwarz-grünen Landesregierung **nicht auf die Erfüllung der Bundesziele angerechnet werden**. Damit ergibt sich schon einmal eine Übererfüllung von ca. 30 %!

Zumindest im Kreis Schleswig-Flensburg werden neue Bauanträge vorwiegend für Anlagen auf Potenzialflächen oder sogar ganz außerhalb ausgewiesener Flächen gestellt. Auch diese Anlagen kommen natürlich i.d.R. nicht zur Anrechnung für die Zielerreichung.

Es gibt zwei Prozesse, mit denen es die Landesregierung ermöglicht, dass Anträge auf Windkraftanlagen auch außerhalb der VRG beantragt werden können und in der Regel auch genehmigt werden. Zum einen im Zuge einer besonderen Privilegierung (§35 BauGB), sowie über die Aufstellung von Flächennutzungsplänen für Windparks durch Gemeindevertretungen.

Alle Wege werden – zumindest bei uns im nördlichen Schleswig-Holstein – kräftig genutzt. In Bayern ist dies beispielsweise nicht möglich. Die bayrische Landesregierung droht diese Maßnahmen lediglich an, falls die Ziele für 2027 bzw. 2032 nicht erfüllt werden. Und so sind sie vom Bund auch ursprünglich gemeint gewesen. Persönlich bezeichne ich es als Mißbrauch dieser Regelungen, wenn sie dazu genutzt werden, um Windkraft über alle Zielmarken hinaus auszubauen.

Es ist ebenfalls nicht vorgesehen, diese Flächen auf die Zielerreichung anzurechnen.

Damit ist es aber noch nicht zu Ende mit den „Merkwürdigkeiten“ unserer Landesplanung. Die anstehende Verabschiedung der neuen LEP Wind (s.o.) hat als wesentliches Element, die Kriterien für den Schutz von Mensch, Natur und Umwelt noch weiter zu reduzieren.

Deutlich wird dies durch die geplante Reduzierung der Schutzabstände:

Aktuell gilt zumindest bei uns im Planungsraum I noch, dass ein höhenabhängiger Schutzabstand von der 3-fachen Anlagenhöhe zu Einzellagen und der 5-fachen Anlagenhöhe zu dörflichen Strukturen einzuhalten ist. Das wird als 3H/5H Regel bezeichnet.

Nun wird argumentiert, dass man für die Umsetzung der geplanten VRG die Schutzabstände deutlich reduzieren müsse. Unsere schwarz/grüne Landesregierung plant daher, die höhenabhängige Regel durch feste Abstände von 400m (zu Einzellagen) bzw. 800m (zu dörflichen Strukturen) zu ersetzen. Darüber findet ihr Details an anderen Stellen in unserem Blog.

Das Motto ist: zur Erfüllung der Bundesziele durch die Vorranggebiete müssen wir jetzt die Schutzabstände zu den Wohnbebauungen reduzieren.

Wir haben euch oben bereits gezeigt, dass das Land für die Erfüllung der Flächenziele zunächst einmal alle Möglichkeiten der Anrechenbarkeit nutzen könnte. Aber das ist derzeit nicht der politische Wille. Es gibt offenbar Interessen, die größer sind als der Schutz von Bürger*innen, Natur und Umwelt. Denn wie gesagt, und das ist uns ganz wichtig, derzeit haben zusätzliche Windräder **in Schleswig-Holstein** und auch Brandenburg keinen nennenswerten Effekt auf die Energiewende.

Auch profitiert kein Bürger vom gewaltigen Energieüberschuss des Landes aus den Erneuerbaren. Vereinfacht ausgedrückt: Wir exportieren günstigen Strom aus den Erneuerbaren und zahlen für den teuren Strom aus Gaskraftwerken im Süden. Wir könnten in erheblichem Maße von dem gewaltigen Ausbau insbesondere der Windkraft profitieren. Dafür müsste sich unsere Landesregierung allerdings dafür einsetzen, dass auch Deutschland endlich in mehrere Strompreiszonen aufgeteilt würde. Von einem solchen Engagement ist zumindest nichts zu sehen. Details dazu findet ihr beispielsweise hier: <https://windpark-osterholm.de/2025/09/19/lokale-strompreise-auswirkungen-konkret-gezeigt/>

Die Folge: erhebliche Wertverluste bei ländlichen Immobilien, Kollateralschaden bei Zug- und anderen Vogelarten, Geräuschbelästigungen und psychologische Wirkung bedrohlich großer Bauwerke in unmittelbarer Nähe zu Wohnlagen. Auch die Gesetze des Bundes sehen übrigens eine „Abwägung unterschiedlicher Schutzgüter“ vor!

Die Energiewende fordert Opfer. Wie man an der doppelten Anzahl von Anlagen im Vergleich zu Brandenburg sieht, tolerieren die Schleswig-Holstiner*innen ja auch schon enorm viel.

Aber nach Erfüllung aller Ziele noch einmal den Turbo zu starten, ohne dass die Netze einen weiteren Vorteil für die Energiewende selbst ermöglichen, bedeutet einfach den Bogen rücksichtslos zu überspannen.

Ein sehr teures und volkswirtschaftlich bedenkliches Vorgehen, dessen Rechtmäßigkeit zu prüfen sein wird.

Die Windräder werden zudem immer höher. Wir berichteten davon. Die sogenannte „Referenzanlage“ im LEP-Entwurf ist mit einer Höhe von 200m festgelegt worden. Wir haben in unserer Stellungnahme angeregt, diese mindestens auf 250m anzuheben. In den Genehmigungsverfahren werden heute 266m hohe Anlagen beantragt. Eine über 300m hohe Anlagen ist im Kreis Schleswig-Flensburg vor Antragstellung. Und die Anlagen werden noch weiter wachsen.

Nicht nur eine Immobilie in einer Entfernung von 400m zu einer über 300m hohen Windkraftanlage erleidet einen erheblichen Wertverlust – oder wie wollt ihr den Kaufinteressenten eurer Häuser einen Zusatznutzen erklären. Die Bevölkerung verliert an Lebensqualität. Natur und Umwelt werden erheblich in Mitleidenschaft gezogen. In Schleswig-Holstein leben übrigens nicht mehr die glücklichsten Bürger*innen.

Ein weiterer Ausbau ist nur in Verbindung mit erweiterten Netzkapazitäten sinnvoll. Ob der Netzausbau oder der Ausbau der Erneuerbaren am Ort des Verbrauchs zu priorisieren ist, ist ein anderes großes (und sehr teures) Thema. Auf jeden Fall braucht der Ausbau der Netze Zeit. Wir können daher die Entscheidung der Landesregierung in Brandenburg nachvollziehen. Sie schafft Zeit für eine umfassende Neubewertung und mögliche Richtungskorrekturen, ohne die Zielerreichung der Landesziele oder die Energiewende zu verzögern oder zu behindern.

Wir würden uns wünschen, wenn auch unsere Landesregierung dies in Erwägung ziehen würde. Insbesondere, weil wir schon doppelt so viel installiert haben, wie jedes andere Bundesland! Die Ziele des Landes für 2030 (15.000 MW) und des Bundes für 2032 (2 % Landesfläche) sind faktisch erfüllt, das Land verzögert die offizielle Anerkennung der Flächenziele durch einen ungeeigneten Anrechnungsprozess.

Wir machen ganz konkret folgende Vorschläge:

- temporärer Ausbaustopp
- Identifikation der Flächenpotenziale, die für die Zielerreichung der Bundesziele genutzt werden können
- Erarbeitung eines klaren Konzeptes für das Repowering
- auf dieser Basis: Neufestlegung der Flächenbedarfe von Vorranggebieten, um Zielerreichung sicherzustellen
- Neuregelung der Schutzabstände zum Schutz von Bürger*innen, Natur und Umwelt. Eine Höhenabhängigkeit ist im Hinblick auf die zukünftigen Entwicklungen unbedingt beizubehalten. Es darf keinen Blankoscheck geben
- Bewertung und Kommunikation der Vor- und Nachteile der Erneuerbaren unter Berücksichtigung externer Kosten. Eine einseitige Fokussierung auf (finanzielle) Vorteile steht nicht in der Aufgabenbeschreibung von Spitzenpolitikern sofern sie nicht den Tatsachen entspricht

Vielleicht haben wir noch eine kleine Chance, außergerichtlich den worst-case zu verhindern. Werdet mit uns aktiv! Schreibt euren Landtagsabgeordneten, den Fraktionsvorsitzenden der Parteien und den zuständigen Ministern.

Vielleicht müssen wir auch kurzfristig mal gemeinsam auf die Straße gehen.